

## Anhang 5 zu Anlage 3: Impf-Quote

### 1. Impfquote

- (1) Ziel der Vertragspartner ist es, eine Gripeschutz-Impf-Quote jedes HAUSARZTES von 75% der bei ihm eingeschriebenen HzV-Versicherten ab einschließlich 50 Jahren zu erreichen.
- (2) Der Zuschlag "Impf-Quote" auf P1 erfolgt, wenn für mindestens 50 % der beim HAUSARZT eingeschriebenen HzV-Versicherten der Krankenkasse ab 50 Jahren eine Gripeschutzimpfung durchgeführt wurde bzw. ein Impfschutz vorliegt.
- (3) Die Berechnung der individuellen Impf-Quote des HAUSARZTES erfolgt einmal rückwirkend je Kalenderjahr. Für die Berechnung der Quote wird der Quotient aus den durchgeführten Impfungen in den vier Quartalen des Vertragsteilnahmejahres sowie der durchschnittlichen Anzahl der Teilnehmer ab einschl. 50 Jahren (im Betrachtungszeitraum) gebildet. Dieser Quotient wird mit 100 multipliziert, um einen Prozentsatz zu erreichen:

$$\frac{\text{Anzahl der geimpften HzV-Versicherten* im Kalenderjahr}}{\text{(Summe der eingeschriebenen HzV-Versicherten* : 4)}} \times 100 = \text{Impf-Quote in Prozent}$$

\*größer/gleich vollendetes 50. Lebensjahr)

- (4) Erreichen mehr als 70% der HAUSÄRZTE die Impf-Quote von 50% zum 31.12.2017, kann die Impf-Quote um bis zu fünf Prozentpunkte im Betrachtungszeitraum entsprechend Satz 1 angehoben werden. Wird der Anteil von 50% der HAUSÄRZTE zu diesem Zeitpunkt nicht erreicht, wird die Impf-Quote zum 31.12.2018 erneut überprüft und kann bei Erreichen des Anteils von HAUSÄRZTEN von 50% in diesem Jahr durch Bestimmung der AOK PLUS und des Hausärzterverbandes mit Wirkung gegenüber allen HzV-Partnern um bis zu fünf Prozentpunkte angehoben werden. Das Verfahren nach den vorstehenden Sätzen 1 und 2 wird jeweils mit einer möglichen Überprüfung zum 31.12. eines Jahres und einer dann möglichen Anhebung um bis zu fünf Prozentpunkte wiederholt, bis zu einer maximalen Anhebung der Impf-Quote auf 75% (Ziel der HzV-Partner gemäß Absatz 1).

-----